



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 1. Dezember 2021

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 365**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 13. November 2021**



mit E-Mail vom 13. November 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- „a) Warum wird eisern und ausschließlich auf Blockchain Technologie gesetzt? D.h. welches Problem löst die Blockchain, dass es ohne sie nicht gäbe und von anderen Technologien nicht adressiert wird?*
- b) Welches technische Gremium hat diese Entscheidung gefällt? Wo ist dies schlüssig dokumentiert?*
- c) Warum wird der US-Konzern IBM ohne Ausschreibung beauftragt? Welche Rechtsnorm ist die Grundlage hierfür? Gerade unter dem Aspekt der digitalen Souveränität in Europa, Stichwort "GAFAM".*
- d) Was spricht gegen eine Verbesserung der bestehenden eID Lösung? Z.B. durch ein "Grundrecht auf (digitale) Identität", vereinfachte Zugänglichkeit, modernisierte Protokolle, reduzierte Kostenstruktur, Zusatzfunktionen (z.B. FIDO), usw.?*

- e) *Warum wird trotz inhaltlich übereinstimmender, voneinander unabhängiger Kritik von BfDI, BMI, BSI, usf. und Experten aus der Zivilgesellschaft unverändert und unkorrigiert am Umsetzungsplan festgehalten?*
- f) *In einem Meeting zum "Ökosystem digitale Identitäten" mit Wirtschaftsvertretern am 19.05.2021 hieß es vom Bundeskanzleramt quasi wörtlich: "Wir wollen noch in der Legislaturperiode die Pflöcke so einschlagen, dass eine kommende Regierung die Prinzipien nicht mehr ändern können wird." Was möchte das Kanzleramt hier unwiderruflich festlegen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage und wie wurde dies abgestimmt? Bitte stellen Sie Ihre Position ausführlich dar.*
- g) *Weiterhin hat das Bundeskanzleramt ggü. Wirtschaftsvertretern die Begründung geäußert, dass "mit Deutschland in führender Rolle in der EU in punkto Blockchain-Technologie ein Wirtschafts- und Machtfaktor für Deutschland entsteht", weshalb diesem Vorhaben oberste Priorität zu widmen wäre und man alles unternimmt, um die Blockchain-Technologie auf EU-Ebene zu verankern. Auf welcher Rechtsgrundlage verfolgen Sie dieses Vorhaben? Ist dies mit der EU Kommission und den anderen EU Mitgliedsstaaten so abgestimmt?*
- h) *Unter Experten wird debattiert, ob hinter der ID-Wallet keine technische, sondern vielmehr eine politische Motivation verborgen ist. Da mit den so verknüpften Identitäten, Finanz-, Steuer- und Gesundheitsdaten ein Lenkungs- und Erziehungsmechanismus für die Gesellschaft implementiert werden kann - ähnlich dem chinesischen social credit Modell. Tatsächlich wäre die Ausnutzung des libertären Hypes um Blockchains zur Umsetzung eines höchst restriktiven und konservativen social credit Systems strategisch geschickt umgesetzt. Bitte erläutern Sie Ihre Position hierzu.*
- i) *Anfang Oktober berichtete der ID-Wallet Hersteller dem BK Amt, dass es sich bei den Kritikern vom Fach um eine "Politisch motivierte Zusammenrottung mit Hackingaffinität und dem Ziel einer negativen öffentlichen Meinungsmache" handele. Tatsächlich gab es im Vorfeld gemeinsame Arbeitsgruppen mit dem Hersteller, in welcher dieser auch versuchte unentgeltlich Expertise abzufragen und gezielt die ID-Wallet zum Arbeitsthema machte. Es ist äußerst befremdlich, dass US-Konzerne und deren Partner fachliche Kritik aus dem Inland als "politische Hacker" diffamieren. Die Kritikpunkte*

waren dem Hersteller im Vorfeld bekannt. Aus diesem Grund möchten ich und weitere Betroffene die strafrechtliche Verfolgung nach § 187 StGB prüfen. Bitte übersenden Sie hierfür den fraglichen Bericht und auch alle anderen damit in Verbindung stehenden Unterlagen, die zur juristischen Überprüfung dienlich sein können. Ein Zurückhalten des Berichtes kann § 258a StGB begründen.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

Auf Ihren Antrag zu i) erhalten Sie Zugang zum nachfolgend aufgeführten Dokument:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	623 14701 Ee 003 002	25.09.2021	Digital Enabling GmbH – IT-Sicherheitsbericht 23.09./24.09.2021	

Der Zugang wird durch Übersendung einer einfachen Kopie als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt. Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Abs. 1 IFG ist auf amtliche Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht wird im IFG hingegen nicht normiert. Die Beantwortung von Fragestellungen [Fragen a) bis h)], zu denen keine amtlichen Informationen bereits vorhanden sind, sowie die Erstellung von Stellungnahmen und Begründungen zu bestimmten Sachverhalten sind nach dem IFG nicht geschuldet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der Anzahl der Ihnen zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Kas-
senzeichens: „1180 0531 2287 IFG-Anfrage In 2021 [REDACTED]“, innerhalb ei-
nes Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000
0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale
Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-
derspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift
beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise da-
rauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs
eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.